



Hygienekonzept des Amtsgerichts Westerstede

gemäß § 4 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoC-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)
vom 30. Oktober 2020

Zum Schutz der Mitarbeiter*innen und Besucher*innen des **Amtsgerichts Westerstede** vor einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus sind auf Grundlage der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten:

- Die physisch-sozialen Kontakte sind auf ein nötiges Minimum zu reduzieren.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen ist sicherzustellen.
- Besucher*innen des Amtsgerichts sind verpflichtet, innerhalb des Gerichtsgebäudes eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske oder Maske des Standards KN95/N95 oder FFP2) zu tragen.
- Mitarbeiter*innen des Amtsgerichts haben im Gerichtsgebäude außerhalb des eigenen Büros eine Mund-Nasen-Bedeckung, wie z.B. eine Alltags-Maske, zu tragen.
- Personen mit Krankheitssymptomen, welche auf eine Corona-Infektion hinweisen können (z.B. Fieber, trockener Husten/ starke Halsschmerzen bei nicht bekannter chronischen Erkrankung, Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns, Infekt mit ausgeprägten Krankheitswert - z.B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur - ohne wissentlichen Kontakt zu einem bestätigten Fall und bei niedriger allgemeiner Inzidenz), haben sich bis zu einer ärztlichen Abklärung dem Dienstgebäude fernzuhalten.
- Für ausreichende Lüftung ist Sorge zu tragen.

- Die Beachtung der allgemeingültigen Hygieneregeln wird dringend empfohlen (AHA + L + @: **A**bstand halten – **H**ände waschen – **A**lltagsmaske tragen – regelmäßiges Lüften – Corona-Warn-App nutzen).

Ansprechpartner bei Fragen des Infektions- bzw. Hygieneschutzes:

Frau Imke Hopf

Tel.: 04488/836-269

E-Mail: imke.hopf@justiz.niedersachsen.de

Nachfolgende konkrete Hygienegrundsätze gelten im Einzelnen:

1. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m

In sämtlichen Bereichen soll der erforderliche Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen eingehalten werden. In den Fluren und Wartebereichen sind entsprechende Hinweisschilder angebracht. Der Publikumsverkehr darf ausschließlich in dem gekennzeichneten Bereich stattfinden. In den Fluren und Besprechungsräumen sowie den Sitzungssälen ist das Mobiliar so aufgestellt, dass der Mindestabstand eingehalten wird. Das Einhalten des Abstandgebots wird von den Mitarbeitenden des Justizwachtmeisterdienstes in regelmäßigen Abständen überprüft.

2. Medizinische Masken, Mund-Nasen-Bedeckungen und persönlich Schutzausrüstungen

Besucher*innen des Amtsgerichts sind verpflichtet, innerhalb des Gerichtsgebäudes eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske oder Maske des Standards KN95/N95 oder FFP2) zu tragen.

Für Mitarbeiter*innen des Amtsgerichts gilt die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen, wie z.B. einer Alltags-Maske, in sämtlichen Gebäudeteilen, soweit dem keine gesundheitlichen Einschränkungen entgegenstehen. Seitens des Niedersächsischen Justizministeriums wird darüber hinaus das Tragen von medizinischen Masken dringend empfohlen. Im eigenen Büro kann die Mund-Nasen-Bedeckung bzw. Maske abgelegt werden. Das Oberlandesgericht Oldenburg empfiehlt allerdings dringend das Tragen von medizinischen Masken in doppeltbelegten Büros.

Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung bzw. Maske gilt insbesondere auch in den Sanitärräumen.

In gerichtlichen Verhandlungen, bei dienstlichen Besprechungen oder bei sonstigen Terminen entscheiden die zuständigen Richter*innen, die Rechtspfleger*innen und die Besprechungsleiter*innen nach Maßgabe der konkreten Situation über die Verwendung einer Maske und deren Standard (medizinische Maske oder Alltags-Maske). Das Nichttragen einer Maske sollte auf ein absolutes Minimum reduziert werden; insbesondere in Pausen und Unterbrechungen sollte auf das Tragen einer Maske hingewirkt werden.

Im Ausnahmefall wird den Besucher*innen eine Maske ausgehändigt.

Sofern in einzelnen Bereichen eine besondere Gefährdungslage besteht, erfolgt durch die Verwaltungsabteilung die Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung (z.B. FFP2-Masken, Handschuhe, Schutzanzug). Dies gilt namentlich für den Justizwachtmeisterdienst.

3. Handhygiene

Am Haupteingang befindet sich ein Handdesinfektionsspender, der beim Betreten des Dienstgebäudes benutzt werden soll. Zur Reinigung der Hände werden

in den WC-Bereichen hautschonende Flüssigseife sowie Papierhandtuchspender und Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Anleitungen zum korrekten Händewaschen hängen aus. Bei Bedarf werden Einweghandschuhe zur Verfügung gestellt.

Im Sitzungsbetrieb stehen auf den Tischen, an denen Parteien, Prozessbevollmächtigte und weitere Verfahrensbeteiligte Platz nehmen, Handdesinfektionsmittel bereit.

4. Lüftung

Regelmäßige Lüftung dient der Hygiene und fördert die Luftqualität. Sämtliche Büro- und Besprechungsräume sowie die Sitzungssäle sollen, so der konkrete Verhandlungs- bzw. Besprechungsverlauf dies zulässt, alle 30 Minuten für mindestens 5 Minuten gelüftet werden. Stoßlüftung über die gesamte Fensterbreite sowie die Querlüftung, also die Lüftung über Fenster und Tür, wird empfohlen. Doppelt und mehrfach genutzte Büroräume, Sitzungssäle sowie Besprechungsräume sollten vorzugsweise durchgängig gelüftet werden. Vor Sitzungs- bzw. Veranstaltungsbeginn sind Sitzungssäle und Besprechungsräume in jedem Fall ausreichend zu lüften.

5. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Besucher*innen, die mögliche Symptome einer Corona-Infektion aufweisen (z.B. Fieber, trockener Husten/ starke Halsschmerzen bei nicht bekannter chronischen Erkrankung, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns, Infekt mit ausgeprägten Krankheitswert (z.B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) ohne wesentlichen Kontakt zu einem bestätigten Fall), dürfen das Gerichtsgebäude nicht betreten.

Hinsichtlich Verdachtsfällen Mitarbeiter*innen betreffend wird auf die geltende Erlass- und Verfügungslage Bezug genommen, über welche die Mitarbeiter*innen informiert gehalten werden.

6. Steuerung und Reglementierung des Mitarbeiter- und Besucherverkehrs

Der Zutritt für Besucher zum Gerichtsgebäude bei öffentlichen Verhandlungen und sonstigen Terminen wird frühestens 15 Minuten vor jeweiligen Terminbeginn gewährt. Einlass und Ausgang wird durch den Wachtmeisterdienst gesteuert. Die Bildung von Warteschlangen ist möglichst zu vermeiden, bei großem Andrang werden die Besucher*innen gebeten, vor dem Gerichtsgebäude zu warten oder zu einem späteren Zeitpunkt wiederzukommen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist auch vor und in dem Eingangsbereich des Gerichts einzuhalten.

7. Arbeitsplatzgestaltung und Heimarbeit

In den Bereichen mit hohem Publikumsaufkommen (Besprechungsräume, Gerichtsvollzieherzimmer) sowie in den Sitzungssälen werden transparente Abtrennungen aufgestellt. An Arbeitsplätzen und in Situationen, in denen die Einhaltung der Abstände erschwert ist, sollen vorrangig keine Mitarbeitenden beschäftigt werden, die einen ärztlichen Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer besonderen Risikogruppe erbracht haben.

Arbeitsmittel sind zu personalisieren.

Die mehrfache Belegung von Räumen mit Arbeitsplätzen ist nur zulässig, wenn für jede im Raum befindliche Person eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht und der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Können diese Anforderungen nicht eingehalten werden, haben die Mitarbeiter*innen in den mehrfachbelegten Räumen eine medizinische Maske zu tragen. Das Oberlandesgericht Oldenburg empfiehlt darüber hinaus dringend, in mehrfachbelegten Räumen generell eine medizinische Maske zu tragen.

Auf Arbeitsplätzen, die von verschiedenen Mitarbeitenden genutzt werden, sind die eigenen Arbeitsmittel zu nutzen und die Arbeitsflächen (Tastatur, Maus,

Telefon, Schreibtisch) vor der Nutzung durch die Mitarbeitenden selbst zu desinfizieren. Desinfektionsmittel sowie Einmalhandtücher werden für diesen Zweck von der Verwaltung vorgehalten.

Nach Möglichkeit soll von Heimarbeit Gebrauch gemacht werden. Die Geschäftsleitung hält die Mitarbeiter*innen informiert und unterstützt bei der Umsetzung von Heimarbeit. Einzelheiten zu (erleichterten) Voraussetzungen der Heimarbeit während der Pandemie finden sich in der Handreichung zum Umgang mit der COVID-19-Pandemie des Niedersächsischen Justizministeriums.

Mitarbeitende, die mutmaßlich einer Risikogruppe angehören, können sich individuell von der Geschäftsleitung soweit den zuständigen Mitarbeitern des am Oberlandesgericht eingerichteten Gesundheitsmanagements beraten lassen. Die Bedürfnisse der Mitarbeitenden, die einer Risikogruppe angehören, sind besonders zu berücksichtigen.

8. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Die Mitarbeiter*innen achten darauf, die Belegungsdichte von gemeinsam genutzten Arbeitsbereichen und Einrichtungen (Kopierraum, Poststelle, etc.) nach Möglichkeit zu verringern.

Auch in den Sanitär- und Sozialräumen sowie in den Teeküchen und Kantinen ist auf die Wahrung eines ausreichenden Abstands zu achten und grundsätzlich zumindest eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die Sozialräume dürfen von mehreren Mitarbeitern*innen nicht für gemeinsame Frühstücks-/Kaffee- oder Mittagspausen genutzt werden. Von Zusammenkommen zu inoffiziellen Anlässen, wie beispielsweise Geburtstagen, ist abzusehen.

9. Hygiene in viel frequentierten Bereichen

Die ausreichende Reinigung und Hygiene der Sanitär- und Sozialräume sowie der Teeküchen wird sichergestellt. Häufig berührte Oberflächen wie Arbeitsflächen, Türgriffe, Lichtschalter, Tische, Handläufe, Griffe, Wasserhähne, Spülbecken usw. werden in regelmäßigen Intervallen, die nach Möglichkeit kurz zu halten sind, gereinigt und desinfiziert. Nicht automatisch öffnende Türen in den Fluren sollen nach Möglichkeit dauerhaft geöffnet bleiben, um die Möglichkeit von Kontaktinfektionen zu verringern. Nicht automatisch öffnende Türen im Eingangs- und Schleusenbereich werden bei hoher Besucherfluktuation verstärkt gereinigt.

10. Unterweisung der Mitarbeiter*innen und aktive Kommunikation

Die Pandemiemaßnahmen sowie das vorliegende Hygienekonzept werden bekannt gegeben. Mitarbeitende sowie Besucher*innen werden durch Aushänge und Hinweisschilder sowie auf der Intra- bzw. / Internetseite des Gerichts auf die aktuell einzuhaltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen hingewiesen. Für Umsetzung und Einhaltung des betrieblichen des Schutz- und Hygienekonzeptes ist ein Ansprechpartner benannt (vgl. Vorbemerkung oben). Die B.A.D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH wird bei medizinischen Fragen in Zusammenhang mit dem Corona-Virus sowie bei der Prüfung der erforderlichen Pandemiemaßnahmen eingebunden.

Westerstede, den 15.02.2021

(Sprenger, Direktor des Amtsgerichts)